

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2022 an die Gemeinde Ehrenkirchen zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu den in dem zuletzt gesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid in der Spalte "Fälligkeiten Folgejahre" angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07.2023 zu zahlen. Bei einer erteilten Einzugsermächtigung wird die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68 - 70 Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Ehrenkirchen, Jengerstr. 6, 79238 Ehrenkirchen zu erheben.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Breig, Bürgermeister